

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
30.11.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 30.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das Kabinett hat am 27.11.2020 die Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen. Die Verordnung setzt die Vereinbarungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten vom 25.11.2020 für Sachsen-Anhalt um. Sie wird am 30.11.2020 verkündet und tritt am 01.12.2020 in Kraft. Die Verordnung gilt vom 01. bis 20.12.2020.

Die Regelungen für Weihnachten und den Jahreswechsel werden mit der Folge-Verordnung entschieden.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verlängert Sachsen-Anhalt den derzeit geltenden Teil-Lockdown bis kurz vor Weihnachten. Die Kontaktbeschränkungen werden weiter verschärft. Nur noch fünf Personen dürfen sich privat treffen. Im Schulunterricht ab Klasse sieben gilt Maskenpflicht.

Die bisher geltenden Einschränkungen bleiben im Grundsatz weiter bestehen. Gaststätten, Hotels, Kultur, Freizeit- und Sporteinrichtungen sind geschlossen, Übernachtungen aus touristischen Gründen sind untersagt.



Sachsen-Anhalt macht in der Dritten Änderungsverordnung zur Achten Corona-Eindämmungsverordnung auch neue Vorgaben zur maximalen Kundenzahl in Ladengeschäften. Generell gilt, dass höchstens eine Person pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche erlaubt ist. Ist die Verkaufsfläche größer als 800 Quadratmeter ist höchstens eine weitere Person pro 20 Quadratmeter zugelassen. Vorsichtig geöffnet wird allein der Bereich Kinder- und Jugendsport. Hier soll Training in Gruppen von bis zu fünf Personen einschließlich Betreuer oder Trainer möglich sein.

Zudem wird klargestellt, dass Pflegeeinrichtungen weder einen generellen Besucherstopp noch ein Ausgehverbot haben, vielmehr sollte jeder Bewohner täglich Besuch erhalten können. Ein - befristetes - Besuchsverbot kann lediglich im Falle einer bestätigten Covid-19 Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden.

Die Einzelheiten sind der als **Anlage 1** beigefügten Dritten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sowie der Lesefassung der Verordnung im Änderungsmodus (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Die Begründung der Änderungsverordnung werden wir nachreichen, sobald sie uns vorliegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen